

Untergebenen zu leisten haben; denn im Gehorsam wird nicht so fast den Oberen Ehre erwiesen, als vielmehr einer den Unterthanen auferlegten Nothwendigkeit genügt. Diese wird begründet, wenn ein Oberer in entsprechender Materie verpflichtet will, wobei die Stellung, welche derselbe nach seinem Rangverhältnisse einnimmt, nur accidentell ist, abgesehen davon, daß in jeder rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalt, die göttlich oder von Gott abgeleitet ist, die göttliche Gewalt vorhanden erscheint. — Der Untergebene muß den göttlichen Geboten und allen denjenigen menschlichen Anordnungen gehorchen, von welchen er nicht sicher weiß, daß sie den göttlichen Geboten oder den Anordnungen höherer Oberer widersprechen oder die Grenzen der Auctorität des betreffenden Oberen überschreiten (Matth. 23, 3. Col. 3, 20; dagegen Apg. 5, 29). Der von den Untergebenen zu leistende Gehorsam darf nicht bedingt und abhängig sein von ihrer Einsicht in die Gründe, welche die Oberen bei ihren Anordnungen geleitet haben (Hebr. 13, 17); persönliche Fehler und Unvollkommenheiten der Oberen dürfen ihn nicht beeinträchtigen und schwächen (Matth. 23, 3. 1 Petr. 2, 18—20); er muß um Gottes willen freudig und rasch geleistet werden. Letztere Forderung erleidet nur in den Fällen eine Ausnahme, in welchen es sich um Uebernahme von schwer verantwortlichen Ehrenämtern und Dignitäten handelt. Der Gehorsam muß ferner nach dem Vorbilde des Erlösers (Phil. 2, 8) mit Tapferkeit vollzogen werden, die sich auch dann bewährt, wenn in der Ausführung des aufgegebenen Werkes Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Die Tugend des formellen Gehorsams nimmt unter den moralischen Tugenden nach der Religion die zweite Stelle ein. Der Gegensatz des Gehorsams ist der Ungehorsam, der als materieller und formeller unterschieden wird. Der materielle Ungehorsam ist allgemein die Uebertretung eines jeglichen Gebotes, welcher Tugend immer die im Gebote geforderte Leistung angehöre; er ist eine nothwendige Bedingung für alle Sünden, welche nur durch Ungehorsam begangen werden, und unterscheidet sich von denselben in keiner Weise. Der formelle Ungehorsam ist eine für sich bestehende specielle Sünde, die dadurch begangen wird, daß ein Gesetz in der Absicht, dasselbe zu verletzen, übertreten wird. Er verletzt zwei Gebote zu gleicher Zeit; er setzt sich nämlich über die Forderung des Gesetzes hinweg, das er übertritt, und er vollbringt dieses aus Verachtung gegen das Gesetz oder den Gesetzgeber, welche Verachtung untersagt ist; er bildet einen Umstand, welcher die Species der Sünde ändert, was bei schweren Sünden in der Beicht ausdrücklich zu erwähnen ist; er schließt eine doppelte Bosheit ein. Er ist ex genere suo eine schwere Sünde und kann nur wegen Unvollkommenheit des Actes oder wegen der Kleinheit der Materie läßliche Sünde werden. Ob der formelle Ungehorsam gegen

höhere oder niedriger gestellte Obere begangen wird, begründet keine specielle Differenz.

Der religiöse Gehorsam (im technischen Sinne des Wortes) ist diejenige Art des Gehorsams, welche die Professoren der von der Kirche approbirten religiösen Genossenschaften in Folge eines hierauf bezüglichen feierlichen oder einfachen Gelübdes ihren rechtmäßigen Oberen leisten. Dieses Gehorsams ist nur fähig, wer dem Orden in Folge der Profession als Glied angehört und der durch dessen Obere auszuübenden Leitung untersteht, nachdem er durch das Gelübde des Gehorsams, das einen wesentlichen Bestandtheil der Profession ausmacht, das Recht, die Gewalt über sich für immer dem Orden, beziehungsweise seinem Oberen, abgetreten hat. Dieser Gehorsam kann nur dem geistlichen Oberen gegenüber geleistet werden, denn nur diesem ist die hierzu nothwendige geistliche Gewalt von der Kirche, insofern sie den Orden approbirt und die Gelübde der Professoren zugelassen hat, verliehen worden. Wer außer dem Orden sich selbst einen Oberen erwählt, kann diesem gegenüber nur einfachen, auf Grund eines Gelübdes auch gewissermaßen standesmäßigen Gehorsam leisten; doch ist dieses nicht der religiöse Gehorsam, da dem freierwählten Oberen die competente geistliche Gewalt fehlt, welche von dem Einzelnen nicht verliehen und übertragen werden kann. Mehrere könnten einem von ihnen erwählten Oberen nur eine politische, nicht aber die geistliche Jurisdiction vermitteln. In religiösen Genossenschaften, welche als Orden von der Kirche auch nicht stillschweigend approbirt sind, kann der religiöse Gehorsam nicht geleistet werden. Der dem Ordensoberen zu leistende religiöse Gehorsam verpflichtet den Professoren, die Vorschriften der Ordensregel zu befolgen und nie gegen sie oder gegen einen mit ihr übereinstimmenden Befehl des Ordensoberen zu handeln. Ein Befehl des Oberen, welcher mit den Vorschriften der Ordensregel im Widerspruch stände oder mehr oder weniger verlangte als sie, würde nicht verpflichten; im ersten und dritten Fall könnte die Pflicht des Gehorsams gegen den Willen des Oberen nur dann begründet werden, wenn dieser zugleich die Gewalt besitzt, von der Ordensregel zu dispensiren, und wenn er von derselben in gültiger Weise Gebrauch macht; bezüglich des zweiten Falles ist zu bemerken, daß Leistungen, welche über die Vorschriften der Regel hinausgehen, zwar nicht als gewöhnliche Tugendmittel, wohl aber um anderer gerechter Ursachen willen, z. B. als Strafe für größere Vergehen, als Mittel, die Klostergelübde zu halten, als Buße, um öffentliche Calamitäten abzuwenden u. a., von den Oberen den Untergebenen aufzulegen werden können, da in solchen Fällen die Mehrforderung aufhört, gegen die Regel zu sein. Im Zweifel, ob ein Befehl des Oberen mit der Regel übereinstimmt, muß der Untergebene nach den für das zweifelnde Gewissen geltenden Regeln den Zweifel zu überwinden und sich ein